

und Boden ihrer abgetrennten Häuser ursprünglich gelegten 20. oder 35. Theil zc. zc. zu allen Stammgutspräständen, von denen die bestimmten in

- 1) 24 Thlr. 20 Ngr. — Pf. Dienstgeld an die Herrschaft,
- 2) 1 = 2 = 2 = Erbsilberzins,
- 3) 11 = 18 = 2 = für herrschaftliche Dienste und Naturalien an die Landrentenbank überwiesene Rente,
- 4) — = 7 = 6 = Renten für sonst geleistete Dstradienste,
- 5) 1 = 25 = — = für 2 Scheffel Decem-Korn,
- 6) — = 27 = — = für  $\frac{1}{2}$  Scheffel Decem-Hafer,
- 7) — = 9 = — = für einen Kloben Flachs an den Diaconus in Pulsnik,

und die unbestimmten nach Wegfall der Militairleistungen, welche die Avulsenbesitzer als Grundstücksbesitzer selbst zu übertragen haben, in Communal- und verschiedenen anderen Leistungen bestehen, nicht allein auf die noch rückständige andere Hälfte des Jahres 1844, sondern auch für fernere Zeiten jährlich beizutragen hätten.

Die Avulsenbesitzer haben nun aber nicht nur nicht jene bestimmt ausgeworfenen Theile zu den Stammgutslasten von der zweiten Hälfte des Jahres 1844 ab unberichtigt gelassen, sondern sie bestreiten sogar überhaupt die Verbindlichkeit, irgend einen Theil zu den bestimmten und unbestimmten Stammgutsprästationen beitragen zu müssen, und deshalb hat der Stammgutsbesitzer Mager sich zur Klageanstellung gegen sämmtlich Avulsenbesitzer genöthigt gesehen.

Es handelte sich also in den sämmtlichen Processen, auf die sich die Petenten in ihrer Eingabe beziehen, zuvörderst um Constatirung der Rechtsverhältnisse selbst auf Grund der zwischen den Stammgutsbesitzern und den Avulsenbesitzern abgeschlossenen Privatverträge, und um die Frage: ob, wenn ein Vergleich über die Beiträge ohne ausdrücklichen Vorbehalt wieder aufgehoben wird, dann die ursprünglichen, bei der Dismembration auf die Trennstücke gelegten Abgabenbeiträge wiederum aufleben? Und es ist daher leicht erklärlich, daß bei diesen Processen, je nach dem Verhalten der Beklagten, in allen Processen in erster Instanz der Beweis aufgelegt, in einem derselben auf eingelegte Appellation Seiten des Beklagten die Klage in der angebrachten Maasse abgewiesen, in den anderen aber wegen unterlassener Einwendung der Appellation der Beweis geführt und zum Theil für erbracht angesehen worden ist, auch dabei verschiedene Ansichten der Spruchbehörden sich kundgaben.

Den von den Petenten gerügten, durch unvermeidliche Prozesse herbeigeführten Uebelständen läßt sich nun und nimmermehr durch die Gesetzgebung abhelfen; keine Gesetzgebung kann den Rechtsweg abschneiden, wogegen gesetzliche Bestimmungen, so weit solche nothwendig sind, bereits vorhanden, nach welchen nicht nur alle die Abentrichtungen, welche bei Abtrennungen von den Stammgütern auf die Trennstücke gelegt werden, den getroffenen ursprünglichen Verträgen oder Abkommen gemäß an das Hauptgut fortzuentrichten sind, sondern nach welchen auch die betreffenden Gerichtsbehörden auf an sie gelangte Anträge die fraglichen Beiträge gleich allen andern Realabgaben executivisch beizutreiben verpflichtet sind.

Die unterzeichnete Deputation kann sich daher mit dem obigen von den Petenten gestellten Antrage aus vorstehenden Gründen nicht einverstanden erklären, muß vielmehr der geehrten Kammer anrathen:

selbigen auf sich beruhen zu lassen.

Es ist jedoch die Petition, da sie auch an die zweite Kammer mit gerichtet, an letztere annoch abzugeben.

Präsident v. Schönfels: Zuvörderst habe ich die Frage an die Kammer zu richten: ob sie, da dieser Bericht ein ungedruckter ist, auf die sofortige Berathung desselben eingehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand das Wort — Herr Bürgermeister Müller!

Bürgermeister Müller: Gestatten Sie mir, meine Herren, bei dem jetzt vorliegenden Gegenstande, der einigermaßen verwickelt zu sein scheint, noch einige Worte hinzufügen zu dürfen. Die Petenten sind über den Grund ihrer Lage und über die in der Petition angeführten Prozesse, welche allerdings langwierig und kostspielig waren, nicht vollständig im Klaren. Sie vermeinen, der Grund davon liege in der Gesetzgebung, und bitten deshalb um Abhülfe. Allein dem ist nicht so. Der Grund davon liegt nicht sowohl in der Gesetzgebung, als vielmehr theils in ihrem eigenen Verhalten, theils in dem Verhalten ihrer Vorbesitzer, theils auch in der Art und Weise, nach welcher die Sachwalter diese Angelegenheit zu behandeln für angemessen fanden. Es hat nämlich der in der Petition gedachte Gutsbesitzer Mager auf einmal fünfzehn Prozesse, die gleichlautend waren, gegen verschiedene Beklagte angestellt, welche von seinem Stammgute Trennstücke ihm früher abgekauft hatten. Er hat in der Klage auf Anerkennung der Verpflichtung, die bei der Dismembration und Abgabenrepartition auf die Trennstücke gelegten Beiträge an das Stammgut zu zahlen, geklagt. Er hat aber auch zugleich in der Klage angeführt, daß nach erfolgter Dismembration und Abgabenrepartition über die Höhe der Beiträge ein Vergleich zwischen ihnen abgeschlossen worden sei, wonach ein allgemeines Geldbausequantum alljährlich in das Stammgut zu zahlen gewesen sei. Er hat ferner beigefügt, daß dieser Vergleich später ausdrücklich aufgehoben worden sei, ohne daß man sich einen Vorbehalt darüber, ob die frühern Abgabenbeiträge wiederum aufleben, gemacht habe. Es entstand nun natürlich in Betracht, daß ein Vergleich jedesmal eine Novation enthält, und die Novation in den Rechtsquellen als „prioris debiti in aliam obligationem transfusio atque translatio“ bezeichnet ist, die allerdings zweifelhafte Frage, ob nach Aufhebung dieses Vergleiches die ursprünglich bei der Dismembration aufgelegten Abgaben wiederum von selbst aufleben, oder ob dazu eine ausdrückliche Stipulation erforderlich sei? Die erste Instanz hat angenommen, daß ipso jure die früheren Abgabenbeiträge wiederum aufleben, und hat in diesen Processen, wo die Verpflichtung zu Beiträgen von Seiten der Beklagten